

Satzung über die Straßenreinigung

(Straßenreinigungssatzung – StrRS)

in der Stadt Volkmarsen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz am 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. I S. 426, 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Teil I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5

Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrates jeglicher Art. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrlicht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
-

- (2) Die Fahrbahnen der im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage 2) sind abweichend von Abs. 1 nur in einem Streifen von 1m Breite entlang der Gehweg- bzw. Fahrbahnränder zu reinigen. Die Reinigungsfläche im Bereich der Eckgrundstücke verringert sich entsprechend.

§ 8

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar in der Zeit vom 1. Januar – 31. Dezember bis spätestens 18.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Der Magistrat wird ermächtigt, für einzelne Straßen oder Gebiete oder generell für alle Reinigungsflächen dauernd oder vorübergehend mehrere wöchentliche Reinigungen durch die Verpflichteten anzuordnen. Eine derartige Verpflichtung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge u.ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen.
- (4) Die Reinigung des Verursachers nach § 15 Hessisches Straßengesetz bleibt unberührt.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 Abs. 2 und 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000, -- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 10. Juli 1990 außer Kraft.

Volkmarsen, den 11.11.2025

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

(Siegel)

gez. Henrik Vahle, Bürgermeister

Anlage 1

Volkmarsen

Adalbert-Stifter-Straße	Agnes-Miegel-Weg	Ahornstraße
Akazienstraße	Albert-Schweitzer-Weg	Am Bahnhof
Am Brännchen	Am Gleisdreieck	Am Krambühl
Am Scheidköppel	Am Stadtbruch	Arolser Straße
Auf der Menge	Auf der Steinbreite	Baustraße
Benfelder Straße	Berliner Straße	Bernauer Weg
Bevelterbergstraße	Bonifatiusstraße	Breslauer Straße
Bühlersteich	Bgm.-Engel-Siedlung	Burgstraße
Carl-Zeiss-Straße	Carl-Goerdeler-Weg	Corveyer Straße
Dietrich-Bonhoeffer-Weg	Döngesbreite	Ehringer Weg
Eichenstraße	Ellingser Straße	Erpeweg
Fauler Pfad	Fischerstraße	Forster Höhe
Gartenstraße	Geilingstraße	Gerhart-Hauptmann-Platz
Gerichtsstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Graf-Staufenberg-Weg
Glockenhofzweite	Grüner Weg	Heerstraße
Henzenkamp	Herbser Straße	Heumarkt
Hospitalstraße	Hummelwiese	Im Abbruch
Inge-Lichtenstein-Weg	Julius-Leber-Weg	Kasseler Straße
Kattenbicke	Kleine Straße	Kölner Straße
Külter Weg	Lehmkaute	Lieselotte-Michel-Ring
Lindenstraße	Lütersheimer Straße	Michaeliweg
Mönchepfuhl	Molkereiweg	Müggenbicke
Mühlenweg	Neue Landwehr I	Neue Landwehr II
Niedere Stadtmauer	Obere Stadtmauer	Oberer Zollstock
Pfortenstraße	Popenteich	Potsdamer Weg

Rabenspiegel	Reethweg	Rudolfstraße
Rudolf-Diesel-Straße	Sauerbrunnen	Scheidfeldstraße
Scheidwartstraße	Schradweg	Schulstraße
Schwimmbad	Siebenbürgen	Sommernorgen
Steinweg	Tegeler Weg	Uferstraße
Ulmenstraße	Vikariestraße	Vor dem Niedertor
Wächterstraße	Walderberge	Warburger Straße
Weiler Judenwarte	Wetterweg	Wiedelohweg
Wittmarstraße	Wolfskammer	Zollstädter Straße
Zwete		

Ehringen

Bergweg	Elgerweg	Fiddelstraße
Im Pollengrün	Krethof	Kuhlenberg
Mittelstraße	Mühlengraben	Niederelsunger Straße
Obermühle	Oberstraße	Querstraße
Randsbreiter Weg	Rasenweg	Schäfergasse
Schöne Aussicht	Steenweg	Unterm Wiesenberg
Unterstraße	Waldweg	Wiesenweg
Worthweg	Zehntbrücke	Zum Durchgang
Zum Lindenberg	Zum Mühlenpfad	

Herbsen

Am Gertenberg	Ammenhäuser Straße	Haidlandweg
Medericher Straße	Ottens Garten	Schmillinghäuser Straße
Triftweg	Über den Gärten	Zum Hellenberg
Zur Grund	Zur Quelle	

Hörle

Am Euber	An der Bicke	In der Drift
Oberdorf	Obere Trift	Oberes Eichhölzchen
Stückerweg	Unterdorf	Unteres Eichhölzchen
Weldaer Straße	Zum Kleinen Feld	

Külte

Alte Mühle	Alter Born	Am Brausewehr
Am Freistuhl	Am Steinbruch	An der Schule
Auf dem Bühl	Diebesweg	Eichweg
Hakenberg	Hauptstraße	Heideweg
Hinter dem Schoppen	Hoher Stein	Hortweg
Kirchenweg	Kresspfuhl	Lärchenweg
Lützer Weg	Pastor-Koch-Straße	Seeblick
Spulkater	Stadtweg	Teichweg
Wiesenhöfe	Zum Bickersbusch	Zur Platte

Lütersheim

Am Hübbel	Am Hüttenberg	Am Pfingstbruch
Brunnenweg	Dorfstraße	Hinter den Stiegelgärten
Oelbecker Straße	Schmiedegasse	Viesebecker Straße
Zum Weidenbusch	Zur Kohlgrund	

Anlage 2

Volkmarsen

- Arolser Straße
- Erpeweg (vom Kreisel bis Einmündung Kasseler Straße)
- Gerichtsstraße
- Herbser Straße
- Kasseler Straße (von Hausnr. 18 – 31)
- Sauerbrunnen
- Steinweg (von Kreuzung Schulstraße/Wiedelohweg – Abzweig Herbser Straße)
- Walderberge
- Warburger Straße
- Wetterweg
- Wiedelohweg

Ehringen

- Oberstraße
- Niederelsunger Straße

Herbsen

- Ammenhäuser Straße
- Schmillinghäuser Straße
- Medericher Straße

Hörle

- Oberdorf
- Weldaer Straße

Külte

- Alte Mühle
- Lützer Weg

Lütersheim

- Oelbecker Straße
- Dorfstraße
- Viesebecker Straße